



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Gesellschafter seiner GmbH vor der Insolvenz fortlaufend Kredite zur Vorfinanzierung von Leistungen gewährt und diese die Beträge danach ähnlich einem Kontokorrentverhältnis wieder zurückgeführt hat. Die Rechtsprechung geht in dem nachfolgend geschilderten Urteil davon aus, dass der Gesellschafter zwar nicht alle zurück erhaltenen Zahlungen in Summe an den Insolvenzverwalter abführen muss, wohl aber einen Betrag in Höhe des höchsten zurückgeführten Darlehensstandes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Wiederholte Gesellschafterkredite können anfechtungsrechtlich wie Kontokorrentkredite zu behandeln sein

InsO §§ 129 I, 135 I Nr. 2, 143

**Durch einen Gesellschafter seiner Gesellschaft fortlaufend zur Vorfinanzierung der von ihr abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge gewährte Kredite können nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes anfechtungsrechtlich einem Kontokorrentkredit gleichgestellt sein. In diesem Falle beschränkt sich die Anfechtung auf die Rückführung des jeweils höchsten Darlehensstandes.**

BGH, Urteil vom 07.03.2013 - IX ZR 7/12

### Sachverhalt

Die beklagte Stadt war alleinige Gesellschafterin einer der Beschäftigungsförderung dienenden GmbH. Diese hatte einen Anspruch auf öffentliche Beihilfen zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Zur Vorfinanzierung der Sozialversicherungsbeiträge gewährte die Stadt der GmbH monatliche Kredite in Höhe der fälligen Sozialversicherungsbeiträge, die nach Erhalt der Beihilfe kurzfristig zurückgeführt wurden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH verlangte der klagende Insolvenzverwalter im Wege der Insolvenzanfechtung gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO Rückzahlung sämtlicher im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag durch die GmbH zurückgeführten Darlehen. Das Berufungsgericht hatte der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Diese führte zur Verurteilung lediglich hinsichtlich eines Teilbetrages.

### Rechtliche Wertung

Der Senat des BGH stellt zunächst fest, dass anders als noch zu Zeiten der alten „Eigenkapitalersatzregeln“ vor Inkrafttreten des MoMiG nunmehr jedes Gesellschafterdarlehen bei Eintritt der Gesellschaftsinsolvenz in den Nachrang verwiesen sei. Die Anfechtung beschränke sich nicht mehr auf solche Fälle, in denen zurückgezahlte Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend waren. Nach der alten Regelung stellte man darauf ab, ob ein fremder Dritter in derselben Notsituation

der Gesellschaft einen Kredit zur Verfügung gestellt hätte oder nicht. War die Frage zu verneinen so handelte es sich um Eigenkapitalersatz mit der Folge, dass zurückgezahlte Darlehensbeträge an den Insolvenzverwalter zurückzugewähren waren. Dies gilt aber - so der BFH - nach der seit Ende 2008 geltenden neuen Gesetzeslage nicht mehr. Es sei jedes Gesellschafterdarlehen, egal ob kapitalersetzend oder nicht bei Eintritt der Insolvenz zunächst nachrangig zu behandeln. Daher seien auch kurzfristige Überbrückungskredite, die ein Gesellschafter der Insolvenzschuldnerin gewährt habe, ohne weiteres anfechtbar.

Allerdings sei die Klage nur in Höhe eines Teilbetrages begründet. Denn die durch die Gesellschafterin revolving fortlaufend neu gewährten Kredite trügen den Charakter eines Kontokorrentkredites. Wegen des Gebots, den wirtschaftlichen Vorgang vollständig und richtig zu erfassen, dürfe die einheitlich angelegte Vermögenszuwendung nicht mangels formaler Führung einer laufenden Rechnung und einer dauernden Kreditlinie sinnwidrig in voneinander unabhängige Einzeldarlehen zerlegt werden. Sei das tatsächliche Ziel einer für die Vorfinanzierung bestimmter öffentlicher Beihilfen beschränkten Kreditierung ohne zusätzliche Wirkung nur durch die wiederholte Gewährung von Darlehen umsetzbar, sei es bei wirtschaftlicher Betrachtung sachgerecht, den Vorgang anfechtungsrechtlich wie einen Kontokorrentkredit zu behandeln. Kreditrückführungen innerhalb eines Kontokorrentkredites seien jedoch **nicht in ihrer Summe, sondern nur bis zur eingeräumten Kreditobergrenze anfechtbar**.

Allerdings sei die Rechtsprechung des Zweiten Zivilsenates des Bundesgerichtshofes zur Rückführung von Kontokorrentkrediten unter Geltung der Anfechtungsregeln zu modifizieren. Während früher der Zweite Senat von einer Anfechtbarkeit in Höhe der Gesamtdurchschnittsforderung aus dem Kontokorrent ausgegangen sei, komme es unter anfechtungs-



rechtlichen Gesichtspunkten auf den **Umfang des höchsten zurückgeführten Darlehensstandes** an. Dies entspreche dem von dem Gläubiger übernommenen Insolvenzrisiko.

## Praxishinweis

Die Entscheidung hat Bedeutung über den entschiedenen Einzelfall hinaus. Allgemein ist nunmehr klargestellt, dass auch „kurzfristige Überbrückungsdarlehen“ dem Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bzw. der Anfechtung gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO unterfallen. Die Zeit innerhalb derer der Insolvenzverwalter die Rückzahlung von Darlehen seitens der Gesellschaft an den Gesellschafter anfechten kann beträgt nach der o. g. Regelung ein Jahr. D. h. alle Beträge, die im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag der Gesellschaft an den Gesellschafter zurückgezahlt wurden und Darlehenscharakter haben sind demnach anfechtbar.

Dies war in dem o. g. Fall auch der Grund, weswegen der Insolvenzverwalter ein Jahr zurückwirkend alle Kredittilgungen zurückholen wollte. Die zeitliche Komponente wird allerdings weiterhin Bedeutung für die Frage behalten, wann Rechtshandlungen einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen können im Sinne des § 39 Abs. 4 InsO. Denn innerhalb dieser Jahresfrist sind nicht nur Darlehensrückzahlungen anfechtbar sondern auch solche Zahlungen an den Gesellschafter, die einer Darlehenstilgung wirtschaftlich entsprechen. Hier dürfte es beispielsweise für die „Umwandlung“ einer Kaufpreisforderung in eine solche einem Darlehen gleich gestellte Forderung nach wie vor auf die Zeit des „Stehenlassens“ ankommen. Zum anderen ist hinsichtlich der Rückzahlung innerhalb eines Kontokorrentes klargestellt, dass es nicht auf den in Anspruch genommenen Durchschnittskredit, sondern die jeweils höchste Inanspruchnahme ankommt (vgl. auch de Bra, FD-InsR 2013, 345052).

## Wichtige Leitsätze

**BAG: Betriebsübergang setzt tatsächliche Eingliederung des Arbeitnehmers voraus**

BGB § 613a; InsO §§ 113, 335; EulnsVO Art. 2, 16, 17

**I. Ein Betriebs(-teil)übergang i. S. v. § 613a Abs. 1 S. 1**  
BGB betrifft nur Arbeitnehmer, die in den übergegangenen Betrieb oder Betriebsteil tatsächlich eingegliedert waren. Es genügt nicht, dass sie Tätigkeiten für den übertragenen Teil verrichteten, ohne in dessen Struktur eingebunden gewesen zu sein.

2. Welches Recht auf die Probleme einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten anzuwenden ist (Vollmachtsstatut), ist gesetzlich nicht geregelt. Das Vollmachtsstatut bestimmt sich grundsätzlich nach dem Recht des Staats, in dem von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird oder werden soll, also nach dem Recht des Wirkungsorts.

3. Der Senat lässt offen, ob die Genehmigung eines vollmachtlos vorgenommenen Rechtsgeschäfts dem Vollmachtsstatut oder aber dem Geschäftsstatut unterliegt. Ist auf die Kündigung - wie hier - deutsches Recht anzuwenden, bestimmt sich die Genehmigung vollmachtlosen Handelns auch dann nach deutschem Recht, wenn nicht auf das Vollmachtsstatut, sondern auf das Geschäftsstatut abgestellt wird. (redaktionell gekürzte Orientierungssätze des Gerichts)

BAG, Urteil vom 13.12.2012 - 6 AZR 608/11, BeckRS 2013, 67590

**OLG München: Durch Interview ausgeübter Druck auf Medienunternehmer kann sittenwidrig sein**

BGB §§ 823, 826

**Deutsche Bank muss den Erben von Leo Kirch Schadensersatz zahlen**

Der Vorstandssprecher einer Geschäftsbank handelt sittenwidrig, wenn er infolge eines Gewinnstrebens für diese Bank bewusst und gewollt einen bekannten Medienunternehmer durch ein öffentliches Interview in eine Lage bringt, in der diesem nur die Wahl bleibt, das Angebot auf Begleitung der Umstrukturierung seiner Firmengruppe anzunehmen oder den Untergang seiner Firmengruppe mangels anderweitiger Sanierungsmöglichkeit hinnehmen zu müssen. Die darin steckende versuchte Nötigung, insbesondere das selbst geschaffene empfindliche Übel des Wegfalls einer Sanierungsfähigkeit bei Nichtannahme des Angebots bei gleichzeitig eigenem Gewinnstreben der Bank, widerspricht wegen des von ihr ausgehenden Drucks auf die Entschließungsfreiheit des Betroffenen auch dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Urteil vom 14.12.2012 - 5 U 2472/09, BeckRS 2013, 05349

## Aktuelles

**Ab Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen**

**Ab dem 01.07.2013 gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Wie das Bundesjustizministerium mitteilt, wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung am 08.04.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag steigt dann von 1.028,89 EUR auf 1.045,04 EUR.**

**Höhe der Pfändungsfreigrenzen bei gesetzlichen Unterhaltspflichten**

Dieser Grundbetrag erhöhe sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 EUR (bisher: 387,22 EUR) für die erste und um jeweils weitere 219,12 EUR (bisher 215,73 EUR) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienten als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibe ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.



## Anpassung erfolgt alle zwei Jahre

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 01. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst, so das Bundesministerium der Justiz. Zuletzt seien die Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag habe sich seit dem letzten Stichtag um 1,57% erhöht. Hieraus ergebe sich die entsprechende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

---

### Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger  
Vattmannstr. 5  
33100 Paderborn

### Kontakt

T: 05251/5248-0  
E: [sandro.kanzlspurger@wp-team.de](mailto:sandro.kanzlspurger@wp-team.de)  
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

### rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 5/2013  
Seite: 3 von 3

### In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Vattmannstraße 5  
33100 Paderborn